

Durch Zeichnung der auf diesem Formular abgegebenen Erklärungen bestätige ich, alle in diesen Erklärungen getätigten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, korrekt und vollständig gemacht und geprüft zu haben.

Hiermit bestätige ich, dass mir die Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion, die Besonderen Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion für electronic banking, die Besonderen Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion für den elektronischen Kontoauszug und Informationen der easybank AG zur ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion am Stützpunkt vor Entgegennahme dieses Antrages ausgehändigt wurden.

Folgende Bedingungen und das Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion werden hiermit vereinbart:
Die Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion, die Besonderen Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion für electronic banking und die Besonderen Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion für den elektronischen Kontoauszug.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

Wird von ÖAMTC MitarbeiterIn ausgefüllt:

Ausweiskopie und Bestimmungen zur Identitätsprüfung beigelegt

Art: Reisepass Personalausweis Führerschein

Name ÖAMTC MitarbeiterIn		Stempel und Unterschrift ÖAMTC MitarbeiterIn
Legitimiert durch Ausweis-Nr.	MitarbeiterNr.	
Behörde	Ausstellungsdatum	
Datum und Ort		

10/2017

Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters

Persönliche Daten des gesetzlichen Vertreters

Titel		Vor- und Zuname		Geburtsdatum		Staatsbürgerschaft	
Hauptwohnsitzland		Straße/Hausnr./Stiege/Tür		PLZ/Ort		Geburtsland	
Familienstand		Telefonnr.		E-Mail-Adresse			

Daten des minderjährigen Antragsstellers

Vor- und Zuname		Clubkarten-Nummer	
-----------------	--	-------------------	--

Als gesetzlicher Vertreter der/des genannten Minderjährigen erkläre ich mich ausdrücklich mit der Ausstellung einer ÖAMTC Prepaidkarte VISA 15-23 einverstanden.

antragstellers ist der Geldbezug durch Geldausgabeautomaten auf wöchentlich € 400,- begrenzt.

erteilen; und dass Daten, die mich betreffen, soweit dies zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung, insbesondere für den Geld- und Zahlungsverkehr notwendig ist, verarbeitet und den Kreditinstituten sowie den angeschlossenen VISA Kreditkartenorganisationen und Vertragsunternehmen übermittelt werden.

Weiters verpflichte ich mich, dafür Sorge zu tragen, dass die ÖAMTC Prepaidkarte VISA 15-23 des minderjährigen Kartenantragstellers bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kartenantragstellers nur mit Beträgen in einer Größenordnung beladen wird, die die Lebensbedürfnisse des Kartenantragstellers nicht gefährden. Bis zur Erreichung der Vollendung des 18. Lebensjahres des Karten-

1. Ich bin gemäß § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz und gemäß § 8 Abs 1 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 ausdrücklich damit einverstanden, dass die easybank AG und das kontoführende Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Benützung und der Ausstellung der ÖAMTC Prepaid VISA 15-23 alle erforderlichen Auskünfte an alle Kreditinstitute, die VISA Kreditkartenorganisation und an alle Vertragsunternehmen, die dem VISA Verbund angeschlossen sind,

2. Ich stimme ausdrücklich, dass die easybank AG mit der Erfüllung des Vertrages bereits vor Ablauf des Rücktrittsrechtes gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz beginnt. Die Information zur Einlagensicherung habe ich zur Kenntnis genommen.

Hiermit bestätige ich, dass mir die Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion, die Besonderen Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion für electronic banking, die Besonderen Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion für den elektronischen Kontoauszug und Informationen der easybank AG zur ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion am Stützpunkt vor Entgegennahme dieses Antrages ausgehändigt wurden.

Folgende Bedingungen und das Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion werden hiermit vereinbart:
Die Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion, die Besonderen Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion für electronic banking und die Besonderen Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion für den elektronischen Kontoauszug.

Ort, Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
------------	--

Wird von ÖAMTC MitarbeiterIn ausgefüllt:

Ausweiskopie und Bestimmungen zur Identitätsprüfung beigelegt

Art: Reisepass Personalausweis Führerschein

Name ÖAMTC MitarbeiterIn		Stempel und Unterschrift ÖAMTC MitarbeiterIn
Legitimiert durch Ausweis-Nr.	MitarbeiterNr.	
Behörde	Ausstellungsdatum	
Datum und Ort		

10/2017

easybank AG
DVR 0871869
Handelsgericht Wien
FN 150466z

ÖAMTC Wien,
Niederösterreich,
Burgenland
ZVR 730335108
DVR 0048801

ÖAMTC Oberösterreich
ZVR 695613693
DVR 4003212

ÖAMTC Salzburg
ZVR 926974014
DVR 0635235

ÖAMTC Tirol
ZVR 281021446
DVR 0635723

ÖAMTC Vorarlberg
ZVR 051061216
DVR 4003182

ÖAMTC Steiermark
ZVR 180053275
DVR 0604666

ÖAMTC Kärnten
ZVR 479284817
DVR 0637921

**I. Information der easybank AG
ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion
– Fassung Jänner 2014**

**Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz
(ZaDiG)**

1. easybank AG, kurz: easybank

1.1. Bankdaten
easybank AG
Quellenstraße 51-55, 1100 Wien
Internet: <http://www.easybank.at>
E-Mail: easy@easybank.at
Telefonnummer: +43 (0)5 70 05-906
Fax: +43 (0)5 70 05-990

- BIC (SWIFT-Code): EASYATW1
- UID-Nummer: ATU41671801
- DVR-Nummer: 0871869
- Allgemeiner Gerichtsstand: Handelsgericht Wien
- Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- Firmenbuchnummer: FN 150466z
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA) Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
- Kammer/Berufsverband: Wirtschaftskammer Österreich, Sektion Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

1.2. Konzession

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien hat der easybank eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche die easybank unter anderem berechtigt, Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen.

2. Zahlungsdienste der easybank im Rahmen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion

Die ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion (im Folgenden Karte) ist eine Mitgliedskarte des ÖAMTC, welche auch als Prepaid Zahlungskarte weltweit verwendet werden kann. Die easybank ist Ausgeberin der Karte. Für die Nutzung der Karte ist ein ausreichendes Ladeguthaben Voraussetzung. Die Beladung erfolgt durch Bareinzahlung oder Überweisung auf das dem Karteninhaber (im Folgenden KI) bekannt gegebene Prepaidkonto und steht spätestens ab dem dem Zahlungseingang folgenden Bankwerktag zur Verfügung (= Ladeguthaben der Karte). Die Karte kann für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen und zum Bezug von Bargeld genutzt werden. Der Bezug dieser Waren und Dienstleistungen kann sowohl im realen täglichen Geschäftsleben als auch bei Geschäften, die über Internet zustande kommen, erfolgen. Der Bezug von Bargeld kann bei bestimmten berechtigten Banken und bei speziell dafür gekennzeichneten Geldausgabeautomaten durchgeführt werden. Die Verwendung der Karte an Selbstbedienungsgaräten ist nur dann möglich, wenn diese mit einer Online-Schnittstelle ausgestattet sind. Die Durchführung der Zahlungen erfolgt mit Karte und persönlicher Identifikationsnummer (=PIN), Karte und Unterschrift oder Karte und Kartenprüfnummer (auf der Karte andruckt) oder Karte und Verified by Visa im Internet oder – wenn die Karte mit dieser Funktion ausgestattet ist – durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des Vertragsunternehmens („Kontaktloses Zahlen“). Mit der Anweisung des Karteninhabers (das ist z.B. die Unterschrift am Leistungsbeleg beim Vertragsunternehmen) wird der Zahlungsauftrag an den Kartenherausgeber erteilt. Die vom KI angewiesenen oder abgehobenen Beträge, sowie die vereinbarten Entgelte werden von der easybank vom Ladeguthaben der Karte abgebogen.

3. Kommunikation mit der easybank

Sprache: Beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit der Karte bedient sich die easybank der deutschen Sprache. Kommunikationsmöglichkeiten: Dem Kunden stehen während der Öffnungszeiten der easybank die unter Punkt 1.1 Bankdaten genannten Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme (Telefon, E-Mail, Fax, Post) mit der easybank offen.

Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen: Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der easybank und ihren Kunden werden – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich oder elektronisch (insbesondere über den elektronischen Kontoauszug bzw. über eine Postfachnachricht im electronic banking) abgewickelt.

4. Beschwerden

Die easybank bemüht sich selbstverständlich, die Kunden hinsichtlich aller Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Prepaid Kartengeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die easybank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu

diesem Zweck können sich die Kunden über die oben genannten Kommunikationsmöglichkeiten an die easybank wenden.

Ferner hat der Kunde die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien zu wenden bzw. die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien damit zu befassen. Für die Entscheidung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der easybank ist das Handelsgericht Wien.

5. Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion

Weitere Informationen gem § 28 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sind in den Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion enthalten.

Insbesondere enthalten die Bedingungen Informationen über:

- Wechselkurse und Entgelte (Punkt II.6.4., 7.2., 7.4., 13.4., 14., 19. und 20.)
- Anzeigepflichten des Karteninhabers (Punkt II. 11.2.)
- Sperre (Punkt II. 12.)
- Rügeobliegenheit und Haftung des Karteninhabers (Punkt II. 11.3.)
- Vertragsdauer und Beendigung des Prepaidkartenvertrages (Punkt II. 4.)
- Änderung der Bedingungen ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion (Punkt II. 16.)
- Verwendung der Karte (Punkt II. 5., 7. und 8.)

Informationen gemäß §§ 5, 7 und 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (FernFinG) und § 19 E-Geld

1. Beschreibung des Unternehmens

- Name und Anschrift: easybank AG (im Folgenden easybank), Quellenstrasse 51–55, 1100 Wien
- Hauptgeschäftstätigkeit: Bankgeschäfte im Sinne des § 1 BWG, insbesondere die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft) und die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Prepaidkarten.
- Firmenbuchnummer/Firmenbuchgericht: FN 150466z, Handelsgericht Wien
- zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

2. Beschreibung der Finanzdienstleistung

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: Die ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion (im Folgenden Karte) ist eine von der easybank ausgegebene VISA Affinity-Card für ÖAMTC Mitglieder. Das VISA Prepaidkarten-Service ist ein weltweit verbreitetes System für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, welche mit Zugangsinstrumenten (Prepaidkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, E-/M-Commerce-Transaktionen und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden vom Ladeguthaben der Karte abgebucht. Für die Nutzung der Karte ist ein ausreichendes Ladeguthaben der Karte Voraussetzung. Die Beladung erfolgt durch Bareinzahlung oder Überweisung auf das dem Karteninhaber (im Folgenden KI) bekannt gegebene Prepaidkonto und steht spätestens ab dem dem Zahlungseingang folgenden Bankwerktag zur Verfügung. Electronic banking ist eine kostenlose Serviceleistung im Internet. Der KI erhält postalisch nach seiner Anmeldung zu diesem Service die Zugangsdaten für sein electronic banking. Der KI kann im electronic banking nach elektronischer Identifizierung und Autorisierung die easybank mit der Durchführung von Aufträgen betrauen, Kontoabfragen tätigen (insbesondere Kartenumsätze und Kartentransaktionen einsehen) sowie Erklärungen abgeben.

Der elektronische Kontoauszug ist eine kostenlose Serviceleistung im Internet, die die Anmeldung zum electronic banking voraussetzt. Dem KI werden Kontoauszüge periodisch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

3. Gesamtpreis, den der KI für die Finanzdienstleistung schuldet

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende Entgelte:

- Jahresentgelt laut Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion
- sowie die restlichen Entgelte gemäß dem Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion.
- Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung: Alle Entgelte insbesondere das jährliche Kartenentgelt und andere Entgelte, wie auch diejenigen Beträge welche die easybank für den KI in Erfüllung des Kartenvertrages

aufzuwenden hatte, werden vom Ladeguthaben der Karte abgebucht.

- Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.
- Das electronic banking sowie das Service elektronischer Kontoauszug sind kostenlos.
- Änderungen der Entgelte oder Änderungen des Leistungsumfanges werden zwischen der easybank und dem KI vereinbart (Punkt II.20).

4. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG

- Der KI ist gemäß § 8 FernFinG berechtigt, vom geschlossenen Prepaidkartenvertrag, von der Vereinbarung über das electronic banking, sowie der Vereinbarung über den elektronischen Kontoauszug jeweils binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Ein Rücktritt von der Vereinbarung über das electronic banking oder über den elektronischen Kontoauszug ohne gleichzeitigen Rücktritt vom Prepaidkartenvertrag (also der Lösung der Geschäftsverbindung) ist nicht möglich. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Karte an den KI durch die easybank gilt. Für die Vereinbarung über das electronic banking sowie den elektronischen Kontoauszug gilt die Zustellung der Zugangsdaten zum electronic banking durch die easybank an den KI als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- Sollte der KI von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist sein Rücktritt gegenüber der easybank AG, Quellenstrasse 51–55, 1100 Wien, ausdrücklich schriftlich zu erklären.

Sollte der KI von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von ihm abgeschlossene Prepaidkartenvertrag bzw. gelten die in diesem Punkt aufgezählten, vom KI zusätzlich abgeschlossenen Vereinbarungen als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- Die easybank weist ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen der ausdrücklichen Zustimmung des KI begonnen werden darf. In diesem Fall ist die easybank berechtigt, für Leistungen, die die easybank vor Ablauf der dem KI gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht hat, die vereinbarten Entgelte und Aufwändersätze zu verlangen.

5. Beendigung

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich oder mittels Telekommunikation (insbesondere mittels Telefax, Datenübertragung, oder über das Internet) zu kündigen. Der KI ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der ÖAMTC Clubmitgliedschaft die entwertete Karte an die easybank zurückzusenden. Wenn zu diesem Zeitpunkt nach Abzug der angefallenen Entgelte noch ein Ladeguthaben auf dem Prepaidkonto vorhanden ist, ist vom KI die Überweisung des Ladeguthabens zu Gunsten des Referenzkontos zu beauftragen. Die easybank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der Bonität oder bei Zahlungsverzug des KI und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhten Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, sowie dann, wenn der KI einer Änderung dieser Prepaidkartenbedingungen widerspricht, ist die easybank berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (VU) einziehen zu lassen.

6. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dem Prepaidkartenvertrag sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der easybank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

7. Informationen gemäß den §§ 5 und 8 des FernFinG
sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden dem KI in deutscher Sprache mitgeteilt. Die easybank wird während der Laufzeit des Vertrages die Kommunikation mit dem KI in deutscher Sprache führen.

8. Information über Rechtsbehelfe gemäß § 5 Abs 1 Z 4 FernFinG

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien eingerichtet. Der KI hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung

des Sachverhaltes und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

II. Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion (Prepaidkartenbedingungen ÖAMTC) – Fassung Jänner 2014

1. Vertragsabschluss

Der Prepaidkartenvertrag kommt durch Zustellung der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion (im Folgenden Karte) durch die easybank AG (im Folgenden easybank) an den Antragsteller (nur natürliche Personen) zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Ist die Zusendung der Karte mit dem Prepaidkarteninhaber (im Folgenden KI) vereinbart, ist die easybank berechtigt, diese an den KI an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse zu versenden. Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Prepaidkartenantrag zu unterzeichnen.

Die persönliche Identifikationsnummer (im Folgenden PIN) wird jedem KI postalisch getrennt von der Karte übermittelt sofern eine Zusendung mit dem KI vereinbart ist. Nachdem der KI das Kuvert geöffnet und die PIN zur Kenntnis genommen hat, ist die mit dem Kuvert übermittelte Aufzeichnung der PIN zu vernichten.

Für die Karte wird von der easybank zu Abwicklungszwecken ein der Karte zugeordnetes und als Sichteinlage im Sinne des BWG geführtes Prepaidkonto angelegt, das nicht dem Zahlungsverkehr dient. Dieses Konto wird auf Guthabenbasis geführt und nicht verzinst. Es dient als Konto für die Buchung von über die Karte abgewickelten Zahlungstransaktionen. Der KI wird in einer mit dem KI vereinbarten Form über die IBAN des Prepaidkontos informiert.

2. Mitteilungen

Alle Erklärungen und Aufträge des KI an die easybank sind – soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist – schriftlich abzugeben. Die easybank ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax, Datenübertragung oder über das Internet) erteilten Aufträge durchzuführen und die ihr auf derartige Weise zugekommenen Erklärungen entgegenzunehmen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist easybank bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der KI mit ihr vereinbart hat.

3. Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der easybank. Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

4. Vertragsdauer und Beendigung

4.1. Vertragsdauer: Der Prepaidkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist an eine aufrechte ÖAMTC Mitgliedschaft gebunden. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig.

4.2. Erneuerung der Karte: Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, so stellt easybank ihm eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode aus. Hat der KI bei Vertragsabschluss das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird nach Vollendung des 24. Lebensjahres die bestehende Karte durch eine neue Karte ersetzt. Die alte Karte und PIN verlieren ihre Gültigkeit. Ab Erhalt der neuen Karte, der der neuen Karte zugeordneten PIN und dem neuen Prepaidkonto sind ausschließlich die neue Karte, der der Karte zugehörige PIN und das neue Prepaidkonto für Zahlungen zu verwenden. Das noch vorhandene Ladeguthaben steht auf dem neuen Prepaidkonto zur Verfügung.

4.3. Beendigung

4.3.1. Auflösung durch den KI: Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Der KI ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Karte an die easybank zurückzusenden. Wenn der KI die Karte nicht der easybank zurücksendet, wird die Karte von der easybank gesperrt. Wenn zu diesem Zeitpunkt nach Abzug der angefallenen Entgelte noch ein Ladeguthaben auf dem Prepaidkonto vorhanden ist, ist vom KI die Überweisung des Ladeguthabens zu Gunsten des Referenzkontos zu beauftragen. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Möglichkeit einer

sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der easybank vorgeschlagenen Änderung der Prepaidkartenbedingungen ÖAMTC (Punkt 16.3.) bleiben unberührt.

4.3.2. Auflösung durch die easybank: Die easybank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

Die easybank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Bonität oder bei Zahlungsverzug und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhten Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (im Folgenden VU) der Kreditkartenorganisation einziehen zu lassen. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (Punkt 16.) und dieser die Annahme ablehnt. Die Kündigung erfolgt in Papierform. Sie kann auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen, sofern dies mit dem KI vereinbart wurde.

Wenn zu diesem Zeitpunkt nach Abzug der angefallenen Entgelte noch ein Ladeguthaben auf dem Prepaidkonto vorhanden ist, ist vom KI die Überweisung des Ladeguthabens zu Gunsten des Referenzkontos zu beauftragen.

4.3.3. Regelmäßig erhobene Entgelte sind vom KI nur anteilmäßig bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Im Voraus vom KI bezahlte Entgelte (insbesondere das Jahresentgelt) erstattet die easybank anteilmäßig.

4.3.4. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die Karte und/oder die PIN zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit VU abzuschließen.

5. Rechte des Prepaidkarteninhabers

Die Karte berechtigt den KI

5.1. von VU der Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen und die Zahlung mittels Karte zu leisten. Unter der Vorlage der Karte versteht man zum Beispiel das Einstecken der Karte in ein Zahlungsterminal des VU oder – wenn die Karte mit der Funktion „Kontaktlos Zahlen“ ausgestattet ist – das bloße Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU. Die Karte ist dann mit dieser Funktion ausgestattet, wenn das Symbol für „Kontaktlos Zahlen“ auf der Karte angebracht ist. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag begrenzt, der im Punkt 22.1. festgehalten ist.

5.2. von VU ohne Vorlage der Karte unter Nennung der Kartendaten deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) zu beziehen und die Zahlung zu leisten. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce). Die PIN darf in diesen Fällen nicht genannt werden. Dabei ist Punkt 6.3. auf jeden Fall zu beachten.

5.3. entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen und den getroffenen Vereinbarungen ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabeterminalen bezogen werden kann, ist im Punkt 22.1. festgehalten.

5.4. wenn vereinbart, diese für geringfügige Zahlungen zu verwenden, die der KI durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU („Kontaktlos Zahlen“) autorisiert. Kontaktlose Zahlungen verringern das Ladeguthaben am Prepaidkonto. Aus Sicherheitsgründen kann von einem VU auch die Eingabe der PIN verlangt werden. Kontaktlose Zahlungen sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen pro Zahlung möglich, die dem KI mitgeteilt werden. Sofern der KI über den Höchstbetrag hinausgehende Beträge bezahlen möchte, ist dies durch Vorlage der Karte gemäß Punkt 5.1. möglich.

5.5. Die Karte ermöglicht keine wiederkehrenden Zahlungen (z.B. Daueraufträge, Einziehungsermächtigungen).

6. Pflichten des Prepaidkarteninhabers

6.1. Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KI erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

6.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufrecht und
- die Karte gültig ist.

6.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg darf der KI nur in sicheren Systemen durchführen, die dem Zweck dienen, die Daten des KI und seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor der Ausspähung und missbräuchlicher Verwendung durch Dritte zu schützen. Als ein sicheres System gilt derzeit das 3D Secure-Verfahren (Verified by Visa). Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger Karteninhaber identifiziert.

Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist derzeit kostenlos möglich. Sofern der KI im 3D Secure-Verfahren registriert ist, ist ihm die Verwendung dieses sicheren Verfahrens bei VU, die ebenfalls das 3D Secure Verfahren anbieten, möglich.

Unabhängig davon, ob das VU das 3D Secure Verfahren anbietet oder nicht, ist der KI bei der Datenweitergabe dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden.

Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich die easybank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird. In diesem Fall wird der KI jedoch die Möglichkeit haben, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das von der easybank zu diesem Zeitpunkt bekannt gegebene sichere System zu registrieren und dieses zu nutzen, sofern das VU dieses System anbietet.

6.4. Der KI ist zur Zahlung des Kartententgeltes verpflichtet. Das Kartentgelt ist einmal jährlich zur Zahlung fällig, wobei das erste Entgelt innerhalb von 2 Monaten ab Vertragsabschluss vorgeschrieben wird und die Folgeentgelte jeweils im selben Monat des Folgejahres, in dem die erste Vorschreibung erfolgte, verrechnet werden. Die Höhe des Kartententgeltes ist im Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion festgehalten.

7. Beladung und Entladung

7.1. Der KI ist jederzeit berechtigt das Ladeguthaben der Karte durch Einzahlungen oder Überweisungen auf das Prepaidkonto zu erhöhen. Für die Nutzung der Karte ist ein ausreichendes Ladeguthaben Voraussetzung.

7.2. Das geladene Guthaben steht dem KI spätestens an dem dem Zahlungseingang folgenden Bankwerktag zur Verfügung. Das Ladeentgelt wird beim Aufladevorgang in Abzug gebracht und der um das Ladeentgelt verringerte Betrag dem Prepaidkonto gutgeschrieben. Das maximale Ladeguthaben wird mit dem KI vereinbart.

7.3. Die easybank behält sich vor, die Entgegennahme von Einzahlungen abzulehnen, insbesondere wenn durch die Gutschrift das maximale Ladeguthaben überschritten würde. In diesem Fall wird eine Bareinzahlung abgelehnt bzw. der Überweisungsbetrag gänzlich dem Auftraggeber rücküberwiesen.

7.4. Während der Gültigkeitsdauer der Karte kann der KI eine Überweisung des Ladeguthabens zu Gunsten des Referenzkontos beauftragen. Das Entgelt für die Rücküberweisung des Ladeguthabens wird gem. Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion verrechnet.

7.5. Nach Beendigung des Vertrags ist, wenn zu diesem Zeitpunkt nach Abzug der angefallenen Entgelte noch ein Ladeguthaben auf dem Prepaidkonto vorhanden ist, vom KI die Überweisung des Ladeguthabens zu Gunsten des Referenzkontos zu beauftragen.

8. Anweisung, Blankoanweisungen

8.1. Anweisung: Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, weist er dadurch gleichzeitig die easybank unwiderruflich an, den ihm vom VU in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die easybank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der easybank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU) zu erheben.

8.2. Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges oder durch Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce), durch Eingabe der PIN oder durch Betätigen der dafür vorgesehenen technischen Einrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals oder durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal („Kontaktlos Zahlen“) erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Falls die Karte mit der Funktion ausgestattet ist, dass die Autorisierung von Anweisungen durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU erfolgen kann („Kontaktlos Zahlen“), so kann aus Sicherheitsgründen jederzeit die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Unterfertigung des Leistungsbelegs und/oder die Eingabe der PIN verlangen. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI die PIN eingegeben wird.

8.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer

Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ist der KI zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf Verlangen der easybank hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z.B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

9. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem VU zu klären. Der easybank gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der easybank dem VU bezahlten Betrag zu ersetzen.

10. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der easybank

10.1. Akzeptiert ein VU die Karte nicht, trifft die easybank keine Haftung, es sei denn die Karte wird wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltswidrigkeit der easybank nicht akzeptiert.

10.2. Bei Selbstbedienungseinrichtungen können technische Störungen vorkommen. Die easybank haftet für Schäden, die auf solche von ihr verursachte Störungen zurückgehen

10.3. easybank hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne VU die Karte akzeptieren. Technische Störungen können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können.

11. Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers

11.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung einzuhalten, insbesondere die PIN korrekt einzugeben und alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die PIN geheim zu halten, sowie die PIN und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können (z.B. die Aufbewahrung der Karte in einem abgestellten Fahrzeug);
- die Aufzeichnung der PIN auf der Karte;
- die gemeinsame Aufbewahrung der aufgezeichneten PIN mit der Karte;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter.

Bei der Verwendung der PIN ist insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

11.2. Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der easybank oder der VISA-Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen, wobei bei der Anzeige die PIN nicht bekanntgegeben werden darf. Der KI hat die easybank, oder die Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern weiters vom Abhandkommen der PIN, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, die die Kenntnis eines Dritten von der PIN vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

11.3. Zur Erwirkung der Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges durch die easybank hat der KI die easybank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges, der zur Entstehung eines Anspruches geführt hat, jedoch spätestens dreizehn Monate nach dem Tag der Belastung hievon zu unterrichten (Rügeobliegenheit), es sei denn die easybank hat dem KI den jeweilige Kontoauszug nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt.

11.4. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

11.4.1. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der KI der easybank zum Ersatz des gesamten Schadens, der der easybank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Pflichten gemäß dieser Bedingungen, insbesondere der in Punkt 11.1. und 11.2. aufgeführten Pflichten, herbeigeführt hat. Würden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des KI für den Schaden auf den Betrag von EUR 150,00 beschränkt.

11.4.2. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der

Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte oder der Kartendaten der easybank oder der Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern angezeigt hat, so ist Punkt 11.4.1. nicht anzuwenden, es sei denn, der KI hat den Schaden in betrügerischer Absicht ermöglicht.

11.5. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die easybank zu senden.

12. Sperre der Karte

12.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der easybank unter +43 (0)5 70 05-906, oder der VISA Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern die Sperre seiner Karte zu verlangen. Die easybank oder die VISA Kartenorganisation wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren.

12.2. Die easybank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KI zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Die easybank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre der Karte von dieser, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der easybank verletzen (§ 37 Abs 3 ZaDiG).

12.3. Die VU der Kartenorganisation sind berechtigt, gesperrte Karten im Namen der easybank einzuziehen.

12.4. Wird eine Karte für Zahlungstransaktionen unbrauchbar oder gesperrt, so kann der KI eine Ersatzkarte beantragen. Das auf dem der unbrauchbaren oder gesperrten Karte zugehörigen Prepaidkonto befindliche Ladeguthaben, wird auf das Prepaidkonto der Ersatzkarte übertragen.

13. Transaktionsübersicht, Kontoauszug

13.1. Der KI erhält einmal pro Monat im electronic banking einen Kontoauszug über die mit der Karte in Anspruch genommenen Leistungen, sofern er im vorangegangenen Abrechnungszeitraum Leistungen der Karte in Anspruch genommen hat bzw. das jeweilige VU die Karte belastet hat. Der KI hat Erklärungen der easybank, die sich nicht auf Zahlungsvorgänge beziehen (z.B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen, Anzeigen über deren Ausführung, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

13.2. Gehen der easybank innerhalb von 2 Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen der easybank, die sich nicht auf Zahlungsvorgänge beziehen, als genehmigt. Die easybank wird den KI jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information durch einen elektronischen Kontoauszug (Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion für den elektronischen Kontoauszug).

13.3. Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung des Prepaidkontos kann der KI vorbehaltlich seiner anderen Ansprüche eine Berichtigung durch die easybank erwirken, wenn er die easybank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hievon unterrichtet hat.

13.4. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe im Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion bestimmt ist. Die easybank ist berechtigt, für die Bearbeitung von grenzüberschreitenden Kartentransaktionen außerhalb der Europäischen Union und für grenzüberschreitende Kartentransaktionen innerhalb der Europäischen Union, die nicht in Euro erfolgen, dem KI ein Manipulationsentgelt gemäß dem Preisblatt in Rechnung zu stellen. Ob eine Transaktion außerhalb der Europäischen Union vorliegt, entscheidet sich nach dem Standort des VU.

14. Fremdwährung

Die Rechnungslegung durch die easybank (Punkt 13.) erfolgt in EUR. Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von der VISA Kartenorganisation gebildeten und über die Internetseite der easybank unter www.easybank.at/prepaidkarten abrufbaren Kurs in EUR umgerechnet.

15. Zahlungsvorgang

Kommt der KI einer Zahlungspflicht nicht nach, so ist die easybank berechtigt

- die Karte des KI zu sperren und durch VU der Kreditkartenorganisation einzuziehen zu lassen,-
- den Ersatz des durch den Verzug entstandenen

notwendigen und zweckmäßigen berechtigten Aufwands, sowie die Leistung der im Preisblatt ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion vereinbarten Entgelte zu verlangen.

16. Änderungen Prepaidkartenbedingungen ÖAMTC

16.1. Änderungen dieser zwischen KI und easybank vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderung an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt 17.) oder schriftlich.

16.2. Die easybank wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die easybank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Prepaidkartenbedingungen ÖAMTC betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Prepaidkartenbedingungen ÖAMTC auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die easybank in der Mitteilung hinweisen.

16.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Prepaidkartenbedingungen ÖAMTC hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die easybank den KI in der Mitteilung hinweisen.

16.4. Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses seine Karte an die easybank zurückzusenden.

17. Elektronisches Postfach (e-Postfach)

Für jeden KI wird im Wege des electronic banking ein individuelles e-Postfach eingerichtet, welches für Mitteilungen und Erklärungen der easybank an den KI dient. Über das Vorhandensein einer derartigen Mitteilung oder Erklärung im e-Postfach wird der KI von der easybank vor dem ersten Öffnen der Mitteilung oder Erklärung mit einem besonderen Hinweis beim Einstieg in das electronic banking aufmerksam gemacht.

18. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

18.1. Der KI ist verpflichtet, der easybank jede Änderung seiner Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Hat der KI seine Adresse geändert, aber diese Änderung der easybank nicht mitgeteilt, gelten schriftliche Erklärungen der easybank als dem KI zugegangen, wenn sie an die letzte vom KI der easybank bekanntgegebene Adresse gesendet wurden.

18.2. Darüber hinaus verpflichtet er sich, der easybank Änderungen seines Namens unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises in vorgenannter Weise unverzüglich anzuzeigen.

18.3. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des KI sind der easybank unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

19. Entgelte

Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden, vom KI zu zahlenden Entgelte bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Fassung des Preisblattes der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion, auf das der KI im Prepaidkartenantrag hingewiesen wird und dessen jeweilige Fassung auf der Internetseite der easybank unter www.easybank.at/prepaidkarten abrufbar ist.

20. Änderung der Entgelte und Leistungen

20.1. Änderung der Entgelte
Änderungen der vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem KI von der easybank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Die Zustimmung des KI zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der easybank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein schriftlicher Widerspruch des KI einlangt. Darauf wird die easybank den KI im Änderungsangebot hinweisen. Der KI hat das Recht, den Prepaidkartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die easybank im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem KI von der easybank mitzuteilen. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt 17.) oder schriftlich.

20.1.1. Auf dem in 20.1. vorgesehenen Weg dürfen die mit dem KI vereinbarten Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 (VPI) angepasst (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt jährlich mit Wirkung ab dem 1. Juni jeden Jahres. Die Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der

Indizes für das vorletzte Kalenderjahr gegenüber dem Durchschnitt der Indizes für das letzte Kalenderjahr. Sofern noch nie eine Anpassung erfolgt ist, ist als Ausgangsbasis der Durchschnitt der Indizes für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss maßgeblich. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung in den Folgejahren nicht verloren gegangen.

20.1.2. Sollte die Entwicklung der Lohnkosten gemäß Kollektivvertrag für Angestellte der Banken und Bankiers (Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1) die Entwicklung des VPI übersteigen, kann im Rahmen des Punkt 20.1.1. auch eine dieser abweichenden Entwicklung entsprechenden Änderung angeboten werden, die aber – unter Anrechnung der sich aus Punkt 20.1.1. ergebenden Änderung – das Zweifache einer sich aus der Entwicklung des VPI ergebenden Änderung nicht übersteigen darf. Im Änderungsangebot wird auf eine über die VPI-Entwicklung hinausgehende Änderung der Entgelte besonders hingewiesen.

20.2. Änderungen der vereinbarten Leistungen

20.2.1. Änderungen der von der easybank dem KI zu erbringenden Dauerleistungen werden dem KI von der easybank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der easybank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein schriftlicher Widerspruch des KI einlangt. Darauf wird die easybank den KI im Änderungsangebot hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Prepaid-kartenvvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die easybank im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem KI von der easybank mitzuteilen. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt 17.) oder schriftlich.

20.2.2. Auf dem in Punkt 20.2.1. vereinbarten Weg dürfen nur Leistungsänderungen vorgenommen werden, die unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten Leistungsänderungen aufgrund der Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs oder der technischen Entwicklung.

21. Rechtswahl und Gerichtsstand

21.1. Es gilt österreichisches Recht.

21.2. Für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der easybank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

22. Betragsgrenze

22.1	Höchstbetrag gemäß Punkt 5. im In-/Ausland	In Höhe des Ladeguthabens
------	--	---------------------------

Warnhinweise:

1. Möglicherweise verrechnen einzelne VU, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für die in Anspruch genommene Leistung ein Entgelt für die Kartenverwendung. Im Inland ist die Verrechnung eines solchen Entgelts nicht gestattet. easybank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.

2. Insbesondere bei VU im Ausland kann es vorkommen, dass diese die Karte nur dann zur Zahlung akzeptieren, wenn sich der Kartenvorleger zusätzlich identifiziert (z.B. durch Vorlage eines Lichtbildausweises). easybank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen und insbesondere bei Auslandsreisen über zusätzliche Zahlungsmittel zu verfügen.

3. Technische Störungen können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können.

Besondere Hinweise betreffend die Vergünstigung bei Betankungen für Inhaber der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion:

1. Die easybank ist unentgeltlich und daher bis auf Widerruf bemüht, dem KI die Möglichkeit zu schaffen, bei von easybank ausgewählten, auf der Internetseite www.easybank.at/tankbonus einzeln bezeichneten Tankstellen einer namhaften Mineralölgesellschaft, zu auf www.easybank.at/tankbonus veröffentlichten vergünstigten Konditionen zu tanken, wenn der KI diese Tankvorgänge mit der Karte bezahlt. Die betreffende Mineralölgesellschaft wird bei Beantragung der Karte, die betreffenden Tankstellen sowie etwaige Änderungen werden auf der Internetseite www.easybank.at/tankbonus bekannt gegeben.

2. Die Vergünstigung wird ausschließlich für die Betankung von KFZ bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen, bei jedem KFZ nur für

nichtgewerbliche Zwecke sowie in jedem Fall nur für haushaltsübliche Mengen zur Verfügung gestellt und vom ausgewiesenen Rechnungsbetrag abgezogen. Wird auch nur eine dieser Bedingungen nicht eingehalten, ist eine Zahlung der Betankung mit der Karte nicht vorzunehmen.

3. Durch die Inanspruchnahme der Vergünstigung geht der KI keine separaten Verpflichtungen (z.B. Ankaufverpflichtungen) ein. Die Vergünstigung dient somit allein dem Vorteil des KI und wird auch künftig an keine Verpflichtungen des KI gekoppelt werden.

4. Der KI wird über eine Änderung dieser Hinweise durch Einstellung einer elektronischen Nachricht samt den geänderten Hinweisen in sein e-Postfach informiert. Die Änderungen der Hinweise werden auch auf der Internetseite www.easybank.at/tankbonus veröffentlicht.

Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion für electronic banking (BB PP e-banking) – Fassung Februar 2017

1. Allgemeines

1.1 Nutzung des easybank electronic banking (im Folgenden „e-banking“)

easybank e-banking kann über unterschiedliche Zugangsmedien genutzt werden:

easy internetbanking ermöglicht dem Kunden über Endgeräte mit Internetzugang über einen Browser durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN, TAN bzw. digitale Signatur) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

easy app ermöglicht dem Kunden über die e-banking App der easybank auf einem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet), durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) abzugeben.

easy telefonbanking ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe oder Bekanntgabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (IBAN bzw. Teile davon, Folgenummer sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN oder TAN) telefonisch Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

easy sms-banking ermöglicht dem Kunden befristet bis 21.05.2017 nach Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN und IBAN) über ein mobiles Endgerät Abfragen zu tätigen; nach diesem Datum sind keine Abfragen des Kunden über easy sms-banking mehr möglich.

easy internetbanking per eps Online-Überweisung ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN) Aufträge zu erteilen.

1.2 Begriffsbestimmungen

Bank

easybank AG (im Folgenden „easybank“)

e-banking Funktionsumfang

Im e-banking hat der Kunde, der Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter ist, die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, etc.), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders, etc.), und rechtsverbindliche Willenserklärungen (z.B. Produkteröffnungen, Kontokarte Limitänderung, etc.) sowie sonstige Erklärungen (z.B. Bekanntgabe seiner geänderten Adressdaten) abzugeben. Je nach Zugangsweg (Internet, App, Telefon oder eps Online-Überweisung) stehen dem Kunden abhängig vom Stand der technischen Entwicklung der zugrundeliegenden Applikation alle oder einzelne Funktionen zur Verfügung.

easy app

Die easy app ist eine App der easybank, die dem Kunden ermöglicht, Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben. Zur Nutzung der easy app ist die e-banking App der easybank auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) herunter zu laden.

Security App

Die Security App ist eine App der easybank, die die Einmal PIN für den Einstieg in das e-banking und bei Verwendung des secTAN-Verfahrens die TAN zur Autorisierung von Transaktionen generiert sowie nach Anforderung durch den Kunden persönliche und auf die Produkte bezogene Informationen (z.B. Zahlungseingänge, Zahlungsausgänge, PIN-Änderungen) anzeigt.

Zur Nutzung der Security App ist die Security App der Bank auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) herunter zu laden.

Verfügernummer

Jeder von der easybank zur Nutzung des e-banking akzeptierte Kunde erhält nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung von der Bank eine mehrstellige Verfügernummer. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden.

PIN

Die Persönliche Identifikationsnummer (PIN) ist ein von der easybank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im e-banking per Internet jederzeit geändert werden kann. Die PIN dient der Legitimierung des Kunden beim e-banking und ist Voraussetzung für den Einstieg in das e-banking.

Einmal PIN

Die Einmal PIN ist ein von der easybank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im e-banking nicht geändert werden kann. Die Einmal PIN dient der Legitimierung des Kunden beim e-banking per Internet, per App und per eps Online-Überweisung und ist eine alternative Möglichkeit zur PIN für den Einstieg in das e-banking.

Die Einmal PIN ist für eine einzige Legitimierung verwendbar und verliert nach fünf Minuten ihre Gültigkeit. Die Anforderung der Einmal PIN erfolgt in der Security App und ist nur dann möglich, wenn der Kunde über ein Fingerprint/ Touch ID fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) verfügt und seinen Fingerabdruck auf dem mobilen Endgerät hinterlegt hat. Die Einmal PIN wird in die Security App zugestellt.

Folgenummer

Um sich zum easy telefonbanking einwählen zu können, ist eine Identifizierung anhand der IBAN bzw. Teile davon, der Folgenummer sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen der PIN erforderlich. Die Folgenummer ist eine von der Bank vorgegebene Ziffernkombination, die vom Kunden nicht verändert werden kann.

TAN

Für die Erteilung von Aufträgen sowie für die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen ist neben Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN auch die Eingabe einer einmalig verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) erforderlich.

iTAN

Beim indizierten TAN-Verfahren (iTAN) wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer bestimmten, von der Bank nach dem Zufallsprinzip ausgewählten TAN verlangt. TANs werden in Listen mit laufender Nummerierung von der Bank erstellt und an den Kunden per Post übermittelt. Wurden von einer Liste 24 TANs verbraucht, wird von der Bank automatisch eine neue TAN-Liste erstellt und an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt. Mit Zugang der neuen TAN-Liste wird die alte TAN-Liste nicht ungültig! Es können somit gleichzeitig 2 Listen aktiv sein. Bei nicht korrekter Eingabe oder Abbruch der Transaktion verliert diese TAN nicht ihre Gültigkeit. Die nicht durchgeführte Transaktion wird von der Bank als Fehlversuch registriert. Die Regelungen zum iTAN-Verfahren gelten für Geschäftsbeziehungen, die vor dem 20.02.2017 begründet wurden. Das iTAN-Verfahren steht weiters befristet bis 20.08.2017 zur Verfügung und kann danach nicht mehr genutzt werden.

mobileTAN

Beim mobileTAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die von der Bank an eine vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS gesendet wird. In der SMS werden mit der mobileTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der mobileTAN oder Abbruch der Transaktion verliert die mobileTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der Bank als Fehlversuch registriert.

secTAN

Beim secTAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die nach Anforderung des Kunden in der Security App in diese zugestellt wird. In die Security App werden mit der secTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der secTAN oder Abbruch der Transaktion verliert die secTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der Bank als Fehlversuch registriert. Das secTAN-Verfahren steht ab 20.02.2017 zur Verfügung.

Digitale Signatur

Ein qualifiziertes digitales Zertifikat kann zur Legitimierung und Erteilung von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen gegenüber der easybank im Rahmen des easy internetbanking nicht verwendet werden; es sei denn, die easybank hat die Verwendung eines konkreten, namentlich genannten qualifizierten digitalen Zertifikats als Alternative zu Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN nach vorheriger Anmeldung durch den Kunden mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart.

1.3 Hinweis auf Sorgfaltspflichten des Kunden

Zu den vorstehend definierten Legitimations- und Autorisierungsmerkmalen im Rahmen des e-banking enthält Punkt 3. Sorgfaltspflichten des Kunden.

1.4 Voraussetzung zur Teilnahme am e-banking

Die Möglichkeit zur Nutzung des e-banking setzt das Bestehen einer Geschäftsbeziehung und eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der easybank voraus. Wird in dieser Vereinbarung die Geltung der BB e-banking vereinbart, regeln die BB e-banking die Legitimation des Kunden und die Autorisierung der Funktionen (wie in Punkt 1.2. definiert) sowie zusammenhängende Bereiche wie etwa Sorgfaltspflichten des Kunden. Die Geschäftsbeziehung an sich wird durch den ihr zugrunde liegenden Vertrag (etwa Kontovertrag) und die für sie geltenden Geschäftsbedingungen geregelt.

2. Zugangsberechtigung / Abwicklung

2.1 Allgemeines

Zugang zum e-banking erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (je nach Applikation entweder Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder IBAN bzw. Teile davon, Folgenummer und PIN oder eine ausdrücklich vereinbarte digitale Signatur) legitimiert haben. Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen oder sonstiger Erklärungen erfolgt durch die Eingabe einer einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) oder mittels ausdrücklich vereinbarter digitaler Signatur.

Die easybank ist berechtigt, die Verfahren der Zugangsberechtigung nach vorheriger Mitteilung an den Kunden abzuändern.

Die Entgegennahme von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen gilt nicht als Durchführungsbestätigung.

Bei Nutzung von easy telefonbanking erfolgen zu Beweis Zwecken Gesprächsaufzeichnungen.

2.2 Kommunikationsberechtigte

Der Kontoinhaber ist berechtigt hinsichtlich seines Kontos die Teilnahme am e-banking für Kommunikationsberechtigte zu beantragen. Der Kommunikationsberechtigte erhält auftrags des Kontoinhabers von der Bank seine persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN, TANs). Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, im e-banking Abfragen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge) zu tätigen und Zahlungsaufträge im e-banking vorzubereiten. Der Kommunikationsberechtigte kann weder Aufträge im Namen des Kontoinhabers erteilen noch rechtsverbindliche Willenserklärungen oder sonstige Erklärungen für den Kontoinhaber abgeben. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, seine persönlichen Daten im e-banking zu ändern. Die in diesen BB e-banking enthaltenen Regelungen betreffen Kommunikationsberechtigte im gleichen Maße wie Kunden, außer dies würde zu einer Überschreitung des Berechtigungsumfangs des Kommunikationsberechtigten führen.

3. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen

3.1 Einhaltung und Rechtsfolgen

Jeder Kunde ist zur Einhaltung der in diesem Punkt enthaltenen Sorgfaltspflichten verpflichtet. Kunden, die Unternehmer sind, sind zusätzlich zur Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zum Entfall bzw. zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegenüber der easybank.

3.2 Sorgfaltspflichten

3.2.1 Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung

Der Kunde erhält auf Antrag von der easybank seine persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs, die geheim zu halten sind und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung aller persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs (diese dürfen keinesfalls Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für die das e-banking eingerichtet wurde, zu vermeiden, insbesondere hat er darauf zu achten, dass bei

Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs diese nicht ausgespäht werden können.

Bei Verlust von Identifikationsmerkmalen und TANs und/oder wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass Dritte Kenntnis von diesen erlangt haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, hat der Kunde unverzüglich die Sperre des Zugangs zu veranlassen.

3.2.2 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des easy sms-banking und der easy app

Bei der Nutzung des easy sms-banking und der easy app wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des Kunden hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des mobilen Endgerätes bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren. Bei Nutzung des easy sms-banking ist der Kunde verpflichtet, der Bank eine Änderung der zum Empfang der Konto-/Umsatzabfragen vorgesehenen Mobiltelefonnummer umgehend bekanntzugeben.

3.2.3 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von e-banking mit mobileTAN

Die per SMS übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der mobilen TAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der per SMS übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die mobileTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.

Eine Änderung der zum Empfang von mobilen TANs bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer ist vom Kunden entweder selbst im e-banking vorzunehmen oder durch Bekanntgabe an die easybank zu veranlassen. Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der SMS und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen können, hat der Kunde unverzüglich die Sperre seines e-banking Zuganges und des mobilen TAN-Verfahrens zu veranlassen.

3.2.4 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von e-banking mit secTAN

Die in die Security App der easybank übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der secTAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in die Security App der

easybank übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die secTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.

Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der secTAN per push-Technologie und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen können, hat der Kunde unverzüglich die Sperre seines e-banking Zuganges und des secTAN-Verfahrens zu veranlassen.

3.2.5 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Signatur

Wurde mit dem Kunden die Verwendung eines konkreten digitalen Zertifikats ausdrücklich vereinbart, so hat der Kunde bei Verlust der Signaturkarte bei seinem Zertifizierungsdiensteanbieter unverzüglich die Sperre oder einen Widerruf des Zertifikats zu veranlassen.

Zudem hat der Kunde die bei erstmaliger Verwendung der Signaturkarte im easy internetbanking erfolgte Registrierung der Signaturkarte durch Anklicken des Buttons „Registrierung löschen“ aufzuheben oder diese Aufhebung bei der easybank zu beauftragen.

3.3 Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von easy internetbanking

Die easybank empfiehlt jedem Kunden, die PIN regelmäßig, spätestens alle zwei Monate, selbstständig zu ändern.

Jedem Kunden wird empfohlen, seinen Computer hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates seines Betriebssystemes durchzuführen.

Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit der Bank verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Secure Socket Layer (SSL)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen:

Eigentümer: ebanking.easybank.at,

Aussteller: www.symantec.com.

4. Sperre

Achtung: Der Zugang zum e-banking wird automatisch gesperrt, wenn während eines Zugriffs viermal aufeinanderfolgend die persönlichen Identifikationsmerkmale oder TANs falsch eingegeben wurden. Der Kunde kann

den Zugang zum e-banking auch selbst sperren, indem er viermal aufeinanderfolgend die PIN oder einen TAN falsch eingibt.

Der Kunde kann die Sperre des Zuganges zum e-banking telefonisch unter +43 (0)5 70 05-500 veranlassen, wobei sich der Kunde mittels Namen, Verfügernummer, Kontonummer und einer gültigen TAN zu legitimieren hat.

Die Aufhebung einer solchen Sperre ist nur durch den Kunden selbst schriftlich telefonisch +43 (0)5 70 05-500 unter Angabe einer gültigen TAN möglich, wobei sich der Kunde entsprechend zu legitimieren hat.

Die easybank ist berechtigt, das e-banking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit e-banking verbundenen Kreditlinie nicht nachkommt.

Die easybank wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsverwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5. Rechtsverbindliche Verfügungen

Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im e-banking gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels gültiger TAN oder digitaler Signatur abschließend freigegeben hat. Dadurch verliert die jeweilige TAN ihre Gültigkeit.

Darüber hinaus ist die easybank nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung über den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung einzuholen. Bei Durchführung der Aufträge ist der gültige Annahmeschluss je Geschäftstag zu beachten. Bezahlung von im Internet gekauften Waren und Dienstleistungen mittels eps Online-Überweisung sind für den Anbieter garantierte Zahlungen und damit vom Auftraggeber nicht widerrufbar.

Die Regelungen betreffend Einzel- und Kollektivzeichnungsberechtigung sind auch für die Disposition mittels e-banking verbindlich.

6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Aufträgen

Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via e-banking bei der easybank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag nach der cut off-Zeit ein oder nicht an einem Geschäftstag der Bank ein, so wird der Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag bei der easybank eingegangen.

Die cut off-Zeit ist Punkt 6 der „Allgemeine Informationen der easybank AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“ zu entnehmen.

Zahlungsaufträge: sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom Kunden mitgeteilt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Zahlungsverkehr bis spätestens zur cut off-Zeit der easybank zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung spätestens an dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist die entsprechende Kontodeckung.

Wertpapierorders: Die Weiterleitung einer Order an die Börse richtet sich sowohl nach den Öffnungszeiten der Handelsstellen der easybank als auch nach den Öffnungszeiten des Börsenplatzes. Die taggleiche Weiterleitung einer Order kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Order mindestens eine halbe Stunde vor Handelsschluss der jeweiligen Börse und mindestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank einlangt. Eine Wertpapierorder hat alle erforderlichen Daten wie Wertpapierkennnummer (ISIN), Stückanzahl bzw. Nominale, Limit (in der entsprechenden Währung) und Gültigkeitsdauer zu enthalten. Die Kaufsumme bzw. der Verkaufserlös der durchgeführten Aufträge werden dem vereinbarten Konto des Kunden angelastet bzw. gutgeschrieben.

7. Haftung gegenüber Unternehmern

Im Verhältnis zu Unternehmern ist die Haftung der easybank für leicht fahrlässig verursachte Schäden generell ausgeschlossen. Für jene Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden, oder die durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der easybank, oder die durch einen vorübergehenden Ausfall der Einrichtungen der easybank zur Abwicklung des e-banking entstehen sowie dann, wenn der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt hat oder wenn der Unternehmer den in Punkt 3. enthaltenen

empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen hat, ist die Haftung der easybank unabhängig vom Grad des Verschuldens ausgeschlossen. Hat der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt oder den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen, haftet er der easybank für den daraus resultierenden Schaden.

8. Kündigung

Jeder Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die easybank den Zugriff auf das Konto mittels e-banking sperren. Verfügt der Kunde über ein Bankgeschäft, dessen Kontoauszug nur über e-banking abrufbar ist, ist vor der Kündigung dieser Vereinbarung die Auflösung des Bankgeschäftes zu veranlassen.

Die easybank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Die easybank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Überlassung der persönlichen Identifikationsmerkmale an unberechtigte dritte Personen.

9. Zustellung von Mitteilungen und Erklärungen

Mitteilungen und Erklärungen (insbesondere Konto-nachrichten, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, Änderungsmitteilungen, etc.), die die easybank dem Kunden zu übermitteln oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde, der e-banking vereinbart hat, per Post oder durch Abrufbarkeit oder Übermittlung elektronisch im Wege des e-bankings.

10. e-Postfach

Für jeden Kunden wird im e-banking ein individuelles e-Postfach eingerichtet, welches für Mitteilungen und Erklärungen der easybank an den Kunden dient. Über das Vorhandensein einer derartigen Mitteilung oder Erklärung im e-Postfach wird der Kunde von der easybank vor dem ersten Öffnen der Mitteilung oder Erklärung mit einem besonderen Hinweis beim Einstieg in das e-banking per Internet aufmerksam gemacht.

11. Änderung der BB e-banking

11.1 Änderungen dieser zwischen dem Kunden und der easybank vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der easybank einlangt. Die easybank wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung durch das Unterlassen eines Widerspruchs

als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde das Recht hat, die Vereinbarung zur Teilnahme am e-banking vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

Außerdem wird die easybank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen; auch darauf wird die easybank in der Mitteilung hinweisen.

11.2 Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

11.3 Die Mitteilung über die angebotenen Änderungen an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine solche Form ist auch die Erklärung über das gemäß Punkt 10. für den Kunden eingerichtete e-Postfach. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der easybank gilt auch für das Angebot zu Änderungen der Bedingungen.

11.4 Die Änderungen von Leistungen der easybank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 11.1 dieser BB e-banking ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Änderungen der Verfahren der Zugangsberechtigung keine Änderungen der Leistungen der easybank im Sinne dieser Klausel sind.

Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion für den elektronischen Kontoauszug (BB elektronischer Kontoauszug) – Fassung Jänner 2014

1. Die Kontoauszüge für Prepaidkartenverträge mit der easybank AG (im Folgenden easybank) werden dem Prepaidkarteninhaber (im Folgenden KI), von der easybank als elektronischer Kontoauszug zur Verfügung gestellt.

2. Die Abfrage des elektronischen Kontoauszuges erfolgt über das bestehende e-banking.

Hinweis: Die easybank empfiehlt Ihnen, regelmäßig, zumindest einmal pro Monat, diese Abfrage durchzuführen. Bitte denken Sie an Ihre Rügeobliegenheit gem. Punkt II.11.3. der Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion.

Die Bestimmungen über die Berichtigungen des Kontoauszuges nach Punkt II.11.3. der Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion gelten entsprechend. Die elektronischen Kontoauszüge stehen rückwirkend für 7 Jahre online zur Verfügung.

3. Änderungen der BB elektronischer Kontoauszug

3.1. Änderungen dieser zwischen KI und der easybank vereinbarten BB elektronischer Kontoauszug gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI als vereinbart, sofern nicht bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt II.17. der Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion) oder schriftlich.

3.2. Die easybank wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die easybank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der BB elektronischer Kontoauszug betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen BB elektronischer Kontoauszug auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die easybank in der Mitteilung hinweisen.

3.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB elektronischer Kontoauszug hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die easybank den KI in der Mitteilung hinweisen.

4. Diese BB elektronischer Kontoauszug gelten ergänzend und vorrangig zu den Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion.

Preisblatt (Stand 01.10.2016)

ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion

ÖAMTC Prepaidkarte VISA

Kartenentgelt

Jahresentgelt	EUR 20,00
Folgende Leistungen sind inkludiert:	
- Nutzung easy internetbanking und easy app	
- Kontoauszug monatlich elektronisch (PDF) im easy internetbanking	
- Erstbestellung PIN-Code	

Entgelte

Barauszahlungsentgelt	EUR 3,50
Manipulationsentgelt gem. Punkt II.13.4. (für Umsätze in Fremdwährung und bei EURO-Umsätzen außerhalb der EU)	1,35%
Beladungsentgelt	1%, mind. € 1,50 max. € 15,00
Rücküberweisung/Auszahlung Ladeguthaben	€ 3,50
Entgelt für Rechtsfallbearbeitung	EUR 100,00

Bestätigungen/Duplikate

Nachbestellung PIN-Code	EUR 5,00
Entgelt für die Ausstellung einer Ersatzkarte*	EUR 10,00
Kopie der Abrechnung einer vergangenen Abrechnungsperiode	EUR 3,50+Porto
Kopie des vom Vertragsunternehmen ausgestellten Leistungsbeleges	EUR 8,00
Entgelt für Änderung Funktion „kontaktloses Zahlen“	EUR 15,00
Abrechnungsentgelt Todesfall	EUR 150,00
Besonderer Arbeitsaufwand pro Stunde	EUR 60,00

ÖAMTC Prepaidkarte VISA 15 – 23 Jahre

Kartenentgelt

Jahresentgelt	EUR 10,00
Folgende Leistungen sind inkludiert:	
- Nutzung easy internetbanking und easy app	
- Kontoauszug monatlich elektronisch (PDF) im easy internetbanking	
- Erstbestellung PIN-Code	

Entgelte

Barauszahlungsentgelt	EUR 3,00
Manipulationsentgelt gem. Punkt II.13.4. (für Umsätze in Fremdwährung und bei EURO-Umsätzen außerhalb der EU)	1,35%
Beladungsentgelt bis Vollendung des 23. Lebensjahres des KI	kostenlos
Rücküberweisung/Auszahlung Ladeguthaben	€ 3,50
Entgelt für Rechtsfallbearbeitung	EUR 100,00

Bestätigungen/Duplikate

Nachbestellung PIN-Code	EUR 5,00
Entgelt für die Ausstellung einer Ersatzkarte*	EUR 10,00
Kopie der Abrechnung einer vergangenen Abrechnungsperiode	EUR 3,50+Porto
Kopie des vom Vertragsunternehmen ausgestellten Leistungsbeleges	EUR 8,00
Entgelt für Änderung Funktion „kontaktloses Zahlen“	EUR 15,00
Abrechnungsentgelt Todesfall	EUR 150,00
Besonderer Arbeitsaufwand pro Stunde	EUR 60,00

*Das Entgelt ist nur zu zahlen, wenn der Kunde und nicht die easybank AG die Umstände, die den Ersatz der Karte notwendig machen, zu vertreten hat (z.B. Ersatzkarte aufgrund Namensänderung) und die easybank AG nicht als Zahlungsdienstleister gesetzlich zum Ersatz der Karte verpflichtet ist.

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei easybank AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. (1)
Sicherungsobergrenze:	€ 100.000,- EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von € 100.000,- (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von € 100.000,- gilt für jeden einzelnen Einleger. (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis 31.12.2018, danach siehe (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. A-1010 Wien, Börsegasse 11 Telefon: +43 (1) 533 98 03 – 0, Fax: +43 (1) 533 98 03 – 5 E-Mail: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu € 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal € 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise € 90.000,- auf einem Sparkonto und € 20.000,- auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich € 100.000,- erstattet.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über € 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung hinaus auf Antrag des Einlegers bis zu einer Höhe von € 500.000,- gesichert. Dieser Antrag ist binnen 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalles an die Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. zu stellen.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von € 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung für jeden Einleger.

Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von € 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H., Börsegasse 11, 1010 Wien, Telefon: +43 (1) 533 98 03, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu € 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen (bis zum 31. Dezember 2018), vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2020 innerhalb von 15 Arbeitstagen, vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2023 innerhalb von 10 Arbeitstagen und ab dem 31. Dezember 2023 innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Während der Übergangszeiträume haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalles an die Einleger erstatten können, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrags auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsinstituten bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen gemäß § 13 ESAEG verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsanforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalles fällig wurden.

Fassung September 2015